

Seniorenrat Braunschweig e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gender-Klausel
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Finanzen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Stimmrecht
- § 17 Geschäftsführender Vorstand
- § 18 Vertretungsberechtigung
- § 19 Rechte und Pflichten des Vorstands
- § 20 Erweiterter Vorstand
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Seniorenrat Braunschweig e. V. (nachfolgend Verein genannt).

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Registernummer VR 3566 eingetragen.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.

(4) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein vertritt die Belange der älteren Bürger in der Öffentlichkeit, fördert soziale und kulturelle Angebote.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Information, Beratung und Mitwirkung in kommunalen Gremien, insbesondere in den Ausschüssen des Rates der Stadt Braunschweig
- Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Seniorenbüro sowie Netzwerken und Seniorengruppen
- Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung die Seniorinnen und Senioren betreffend
- Pflege der partnerschaftlichen Beziehung zu den Seniorenbeiräten der Partnerstädte der Stadt Braunschweig
- Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit über besondere Situationen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Braunschweig

§ 3 Gender-Klausel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral und schließen andere Formen jeweils mit ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Altenhilfe (§ 71 SGB XII).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke im Seniorenbereich zu verwenden hat.

§ 5 Finanzen

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Spenden
- sonstige Einkünfte
- Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben
- das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche Personen werden. Ferner juristische Personen oder Seniorengruppen, die ihren Sitz in Braunschweig haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Antrag muss die personenbezogenen Daten sowie die schriftliche Zustimmung zur gültigen Satzung enthalten.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen und Seniorengruppen durch deren Auflösung
 - durch Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit Ablauf des laufenden Monats.
- (3) Ein Mitglied, welches den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwider handelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied per „Einschreiben Einwurf“ bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (8) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
- (9) Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Bis

zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.

(10) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Änderung der Kontaktdaten sind dem Verein mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- die Töchter des Seniorenrates

(2) Der Seniorenrat Braunschweig e. V. hat folgende Töchter

- die rechtlich und steuerrechtlich nicht selbständige Redaktion des Braunschweiger Journals
- das rechtlich und steuerrechtlich nicht selbständige „Internet Café 50plus“
- das rechtlich und steuerrechtlich nicht selbständige Reisetteam

(3) Für Geschäfte (Vertragsabschlüsse, Einkäufe, etc.), die von den Töchtern getätigt werden, darf nach §30 des BGB ein „Besonderer Vertreter“ diese Aufgaben übernehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann den „Besonderen Vertretern“ eine Vollmacht für die Rechtsgeschäfte erteilen, die der Aufgabenbereich mit sich bringt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern sowie jeweils einem Vertreter der Seniorengruppen und der juristischen Personen.

(2) Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

(3) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der max. 12 Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Gründung von Töchtern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

(2) Jede Mitgliederversammlung muss mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch eine Mitteilung per E-Mail bzw. Einladungsschreiben, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden, einberufen werden.

(3) In der Einladung müssen Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.

(5) Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Leitung der Versammlung wird für die Durchführung „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahlen“ einem Versammlungs- oder Wahlleiter übertragen.

(2) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. In besonderen Fällen können einzelne Punkte der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Für Wahlen gilt folgendes, hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Zahl der anwesenden Teilnehmer
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnung
- gefasste Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen
- Art der Abstimmung

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom geschäftsführenden Vorstand beim Amtsgericht zur Eintragung zu beantragen, soweit Satzungsänderungen oder Änderungen bei Vorstandsmitgliedern betroffen sind.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens dreißig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 11, 12, 13 und 14 der Satzung entsprechend.

§ 16 Stimmrecht

(1) In der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder und Vertreter der juristischen Personen und der Seniorengruppen je eine Stimme.

(2) Ist ein Seniorenratsmitglied auch aktiv in einer Seniorengruppe tätig, kann diese Gruppe einen Vertreter mit Sitz und Stimme entsenden.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

(2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Diese kann durch Übergabe eines Schriftstückes während der Mitgliederversammlung erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 18 Vertretungsberechtigung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

(2) Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt.

§ 19 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Aufrechterhaltung und Organisation des Vereinslebens.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, auch mit darin enthaltenen Vorgaben für einzelne Vorstandsbereiche/Geschäftsbereiche und Funktionszuordnungen einzelner Vorstandsmitglieder und Sitzungsmodalitäten.

(4) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Der Stellvertreter des Schatzmeisters und des Schriftführers ist nur stimmberechtigt bei Abwesenheit des Schatzmeisters oder des Schriftführers.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

§ 20 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren max. 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Die Funktionen der weiteren Vorstandsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

(3) Die Amtsdauer der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt ab jeweiliger Wahl vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der erweiterte Vorstand tritt auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes zu Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen werden auch die 3 Kassenprüfer eingeladen (siehe § 21).

(5) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgabe:

- alle Angelegenheiten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes an ihn verwiesen werden, zu bearbeiten.

(6) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(7) Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3/4 der erweiterten Vorstandsmitglieder dies schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der erweiterte Vorstand selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

(8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden und drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Der Stellvertreter des Schatzmeisters oder des Schriftführers ist nur stimmberechtigt bei Abwesenheit des Schatzmeisters oder des Schriftführers.

(9) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

(10) Der erweiterte Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

(11) Im Übrigen gelten die §§ 13 Ziffer 7 und 17 Ziffer 3 und 4 der Satzung entsprechend.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse auf deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung prüfen.

(3) Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.

(4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand getätigten Aufgaben.

(5) Der Mitgliederversammlung haben sie über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

(6) Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

(7) Die Kassenprüfer werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die vorhandenen Finanzmittel der Stadt Braunschweig zu.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Seniorenringes Braunschweig am 07.11.2024 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen. Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 22. März 2013 bzw. 26.10.2023 bzw. 07.03.2024 und tritt am 08.11.2024 in Kraft.